

Einberufung der Landsturmpflichtigen in Ungarn.

B. Budapest, 31. Juli. Der Magistrat affiziert eine Kundmachung, wonach die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1876, 1877, 1878 bis 1890, 1892, 1893 und 1894, welche bei den Nachmusterungen zum Landsturmbdienst mit der Waffe geeignet befunden wurden, am 16. August zur aktiven Dienstleistung bei den in der Widmungskarte angegebenen Ergänzungsbezirkskommanden einzurücken haben, wenn sie nicht namentlich vom Landsturmbdienst enthoben sind.

Die Kriegsfreiwilligen, welche zur gemeinsamen Armee oder zur Landwehr eingereicht wurden, sowie die Einjährig-Freiwilligen haben ohne Rücksicht auf ihren Jahrgang am 16. August zur aktiven Dienstleistung einzurücken.

Auf die bis zum 15. September 1915 beurlaubten berufsmäßigen Heizer und Maschinisten der Jahrgänge 1878 bis 1890, 1892, 1893 und 1894 erstreckt sich diese Einberufung nicht und die Einrückung der berufsmäßigen Maschinisten und Heizer der Jahrgänge 1876 bis 1877, welche bei landwirtschaftlichen Maschinen angestellt sind, kann von den kompetenten Ergänzungsbezirkskommandanten bis 15. September 1915 aufgeschoben werden.